



PRESSEINFORMATION

„ZENTRALE BESCHWERDESTELLE POLIZEI“ IN SACHSEN – ANHALT EIN PAPIERTIGER

AMNESTY INTERNATIONAL SIEHT KEINEN FORTSCHRITT IN DER AUFARBEITUNG VON FÄLLEN RECHTSWIDRIGER POLIZEIGEWALT

PANSDORF, 28.08.2009 -

Zum 01.09.2009 wird in Sachsen - Anhalt beim Staatssekretär des Innenministeriums eine „Zentrale Beschwerdestelle Polizei“ (ZBS) eingerichtet. Das Beschwerdemanagement der Polizei soll gestärkt, Bürgerbeschwerden sollen schneller beschieden und Ursachen für häufige Beschwerden sollen erkannt und abgestellt werden. Amnesty International begrüßt insofern die Einrichtung der „ZBS“.

Amnesty International bedauert dagegen außerordentlich, dass das neue Beschwerdemanagement nur unterhalb der Schwelle von Amtsdelikten tätig werden wird. Die „ZBS“ wird Beschwerden, die rechtswidrige Polizeigewalt zum Gegenstand haben, gar nicht bearbeiten. Diese Delikte werden weiterhin durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei selbst bearbeitet. Damit ist eine zentrale Forderung von Amnesty International und der Vereinten Nationen, sowie des Europarates nicht erfüllt.

Ein unabhängiges und effektives System für Beschwerden gegen die Polizei ist von grundlegender Bedeutung für einen demokratischen und verantwortungsbewussten Polizeidienst“, so hat es Thomas Hammarberg, der Europaratskommissar am 12.03.2009 bei der Veröffentlichung einer Stellungnahme zur Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei ausgeführt. „Ein solches Beschwerdesystem stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei und verhindert die Straflosigkeit bei Fehlverhalten oder Misshandlungen“, fügte er hinzu. Die „ZBS“ wird diese Forderung nicht erfüllen.

Amnesty International kritisiert, dass in Sachsen-Anhalt auch mit der neuen Institution rechtswidrige Polizeigewalt weiterhin nicht durch eine polizeiunabhängige Institution nachgegangen wird. Amnesty International fordert seit langem einen personell und rechtlich ausreichend ausgestatteten Polizeibeauftragten, der Fällen rechtswidriger Polizeigewalt unabhängig, zügig und unter Einbeziehung der Opfer nachgeht.

Selbstverständlich muss der Polizeibauftragte auch das Recht haben, die Öffentlichkeit über die Ermittlungsergebnisse zu informieren.

„Es ist wichtig, dass sie die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgestellten fünf Prinzipien befolgen, nämlich Unabhängigkeit, Sachdienlichkeit, Unverzögerlichkeit, öffentliche Untersuchung und Einbeziehung der Opfer“.
Noch am 12.03.2009 hat der Europaratskommissar Thomas Hammarberg gefordert, dass „Fehlverhalten der Polizei muss durch unabhängige Organe untersucht werden.

Die Aufklärung dieser Fälle gelingt nur mit einer polizeiunabhängigen Institution, die gesetzlich verankert ist und der ausreichend Rechte eingeräumt werden, um zum Beispiel Befragungen, Vernehmungen, Akteneinsicht- und Betretungsrechte eingeräumt werden. In Sachsen - Anhalt bleibt auch mit der Einrichtung der ZBS alles beim Alten, nämlich der Selbstverständlichkeit Beschwerden nachzugehen. Weitergehende Ermittlungsbefugnisse hat sie nicht. Die Chance für Polizeibeamte in Sachsen- Anhalt straflos zu bleiben, auch wenn sie fehl gehandelt haben, bleibt genau so groß, wie in fast allen anderen Bundesländern auch.

